

GEWÄSSERORDNUNG

des Fischereivereins Aldersbach u. Umgebung e. V.



Die Gewässerordnung des Fischereivereins Aldersbach wurde neu überarbeitet. Sie tritt ab sofort in Kraft und erübrigt die alte Gwo.

Unsere Vereinsgewässer erlauben keine unbeschränkte Befischung, weil der Fischbestand auf lange Sicht erhalten werden muß. Mit Besatz allein ist dies nicht möglich. Es sind Beschränkungen durch verlängerte Schonzeiten und erhöhte Mindestmaße notwendig.

Um gleiche Bedingungen für alle Mitglieder zu schaffen, ist es zweckmäßig und erforderlich, im Rahmen der Satzung und des Bayer. Fischereirechtes, die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und die Ausübung der Fischerei in einer für alle verbindlichen Gewässerordnung zu regeln.

Lt. Satzung hat jedes Mitglied **das Recht**

- 1.) auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein.
- 2.) Anspruch auf Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern, **und die Pflicht**
- 3.) nach besten Kräften an der Förderung gemeinsamer Aufgaben mitzuarbeiten.
- 4.) dem Verein alle erforderlichen Verpflichtungen (Erlaubnisscheingebühren) bei Fälligkeit zu entrichten.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen bis die Verpflichtung zu Ziff. 4 erfüllt ist.

Bei Neuaufnahmen wird die Mitgliedschaft erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Beitrages wirksam.

Zweck des Vereins ist u.a. waidgerechte Erziehung der Mitglieder. Es ist Aufgabe jedes Mitgliedes auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Anordnung des Vereins bei anderen Fischern zu achten und gegebenenfalls bei geringen Verstößen kameradschaftlich auf Behebung hinzuwirken. Grobe Verstöße sind gem. § 4 der Satzung sofort der Vorstandschaft anzuzeigen. Es ist Recht und Pflicht der Mitglieder, nach Möglichkeit an Versammlungen und gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ständige Nichtbeachtung wird bei Vergabe der Jahreskarten bewertet.

Der Verein ist eine Anglergemeinschaft. Kameradschaft ist eine moralische Pflicht und verlangt gegenseitige Rücksichtnahme. Es ist absolut unsportlich, Friedfischer durch Schleppen oder Blinkern nachhaltig zu stören.

1. VEREINSGEWÄSSER

Der Verein verfügt derzeit über folgende Gewässer:

- Kollbach ab Fischwasser Rieger (Maxlau) bis Mündung in die Vils
- Vils 13132 Bräustadl in Kriestorf (**siehe Grenztafeln**) bis Gainsdorf ca. 300 m oberhalb der Brücke.
- Riedertshamer Bach
- Sulzbach von Brücke Freundorf bis Mündung
- Aldersbach mit Nebengewässer
- obere Wolfach

Bei Anfang und Ende der einzelnen Gewässer sind Grenztafeln aufgestellt. Die Grenzen sind unbedingt zu **b e a c h t e n**.

Wer evtl. die Entfernung einer Grenztafel feststellt, hat dies sofort der Vorstandschaft anzuzeigen.

2. GEWÄSSERWART

Ihm obliegt die Aufsicht und Betreuung der Vereinsgewässer. Er hat die Fanglisten einzusammeln und auszuwerten. Auf seinem Vorschlag beschließt der Gesamtausschuss den notwendigen Besatz, um dessen Beschaffung und Einbringung er besorgt sein muss. Verfügbare Mitglieder sind beim Einsetzen der Jungfische zur Mithilfe **verpflichtet**.

Den Einsatz des Bootes verfügen der Gewässerwart und die Vorstandschaft. Es dient ausschließlich wasserwirtschaftlichen Zwecken und darf zum Angelfischen nicht verwendet werden.

3. ERLAUBNISSCHEINE

Für die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist der Besitz des Fischereischein (Staatskarte) und eines Erlaubnisscheines erforderlich. Die Abgabe der Fangliste ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Erlaubnisscheines. Die Gebühr für diesen ist im Voraus zu entrichten. Die Zahl der jährlich verfügbaren Erlaubnisscheine ist von der Aufsichtsbehörde festgesetzt und liegt **nicht** im Ermessen des Vereins.

a.) Jahreskarten für Kollbach, Sulzbach, Vils 13132 und Aldersbach mit Nebengewässern lt. Satzung sind bei der Ausgabe zuerst die Gründungsmitglieder und weiterhin die Mitglieder entsprechend ihrer Vereinszugehörigkeit und Ihren Diensten am Verein zu berücksichtigen.

b.) Tageskarten werden grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder ausgegeben. Der Jahreskartenbesitzer hat die Möglichkeit für einen Gast eine Tageskarte zu erwerben, mit dem der Gast auch zu fischen hat.

Für den Riedertshamer Bach und obere Wolfach ist eine Sonderregelung getroffen, weil eine allgemeine Nutzung wegen des geringen Umfangs nicht möglich ist. Die Gebühren für die Erlaubnisscheine werden von Fall zu Fall vom Gesamtausschuß zur notwendigen Rechnungsführung ermittelt und festgelegt.

Die Ausgabestellen werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben. Übertragung eines Erlaubnisscheines auf ein anderes Mitglied ist **nicht** möglich.

4. JUGEND-ERLAUBNISSCHEINE

Die Mitglieder der Jugendgruppe erhalten, sofern sie einen Jugend-Fischereischein haben, einen Jugend-Jahreserlaubnisschein für Vils 13132, Kolbach und Sulzbach.

Dieser berechtigt in Begleitung des Jugendwartes oder seines Vertreters zum Friedfischfang vom Ufer aus. Der Jungfischer ist auch in Begleitung eines volljährigen Jahreskarteninhabers mit dessen Einverständnis zu den Bedingungen der Jugendordnung zum Angeln berechtigt, wobei dieser für die

Aufsicht und das Verhalten am Wasser verantwortlich ist. Die Vorschriften des Jugendschutzes sind zu beachten. Erlaubt ist 1 Rute mit einem Einfachhaken. Der Raubfischfang darf von den Jugendlichen nur in Begleitung des Jugendwartes ausgeübt werden. Die Fangzeiten werden mit Genehmigung der Vorstandschaft festgesetzt.

5. FANGLISTEN

Alle Mitglieder, für die Erlaubnisscheine (Jahres- und Tageskarten) ausgestellt wurden, haben eine Fangliste zu führen.

Dies ist notwendig, um einen Überblick über den Fischbestand zu erhalten und um den notwendigen Besatz entsprechend abstimmen zu können.

In den Fanglisten – für die einzelnen Gewässer gesondert – sind sämtliche gefangenen und entnommenen Fische (nicht die Köderfische) nach Zahl und Gewicht in Gramm aufzuführen. Diese sind am **Jahresende** beim Gewässerwart oder der Vorstandschaft abzuliefern. Die Fangliste ist auch bei „F e h l a n z e i g e“ abzugeben. Die Abgabe der Fangliste ist Voraussetzung für die Zuteilung der Erlaubnisscheine für das folgende Jahr. Vordrucke werden allen Mitgliedern rechtzeitig übersandt.

Die Jugendlichen haben gleichfalls Aufzeichnungen über ihr Fangergebnis zu führen und diese am Jahresende abzugeben.

6. FANGGERÄTE – KÖDER

Verboten ist das Fischen mit Grundnachtschnüren, Steckangeln, Netzen, Senken und Reusen. Beim Fischen dürfen keine Wasserfahrzeuge verwendet werden. Erlaubt ist das Fischen mit 2 Handangeln mit je 1 Vorfach bzw. 1 Haken. (auf Raubfische darf mit totem oder künstlichem Köder nur mit 1 Rute gefischt werden)

Bei Verlassen des Gewässers auf längere Zeit müssen die Angelgeräte aus dem Wasser genommen werden. Es ist nicht statthaft die Angel längere Zeit unbeaufsichtigt im Wasser zu lassen.

Gleichfalls ist es nicht erlaubt, beim Schleppen oder Blinkern die 2. Angel unbeaufsichtigt irgendwo im Wasser zu haben.

7. SCHONZEITEN - MINDESTMAßE

Der Raubfischfang ist auf 2 Stück pro Tag, der Karpfen-, Schleien- u. Forellenfang auf je 3 Stück pro Tag beschränkt.

Art	Schonzeit	Schonmaß
Aal	-	40 cm
Aitel	-	25 cm
Äsche	01.10. - 30.04.	35 cm
Bachforelle	01.10. – 30.04.	30 cm
Regenbogenforelle	01.10. – 30.04.	30 cm
Bachsäibling	01.10. – 30.04.	30 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Karpfen	-	35 cm
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm
Nerfling	-	30 cm
Rutte	01.12. – 31.01.	35 cm
Schied	01.04. - 31.05.	40 cm
Schleie	16.05. - 30. 06.	30 cm
Wels	-	-
Hecht	01.01. – 30.04.	55 cm
Zander	01.01. – 30.04.	50 cm

Fett gedruckt: Sonderregelungen des Vereins

Änderungen sind dem Gesamtausschuß in jedem Fall vorbehalten.

Des Weiteren gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist selbstverständliche Pflicht. Anfüttern und Futterkörbchen sind in den Vereinsgewässern verboten.

Der **Verkauf** der gefangenen Fische **ist verboten**, weil Gelderlös gegen die Gemeinnützigkeit und damit gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt.

7. KÖNIGSFISCHEN

Eine Pflicht zur Teilnahme an den Gemeinschaftsfischen besteht nicht, aber schon aus kameradschaftlicher Verbundenheit sollen alle, denen es die Umstände erlauben, mitmachen. Die jeweils in der Einladung festgesetzten Bedingungen sind eine Anordnung des Gesamtausschusses. Es ist selbstverständlich, dass nur die während der vorgeschriebenen Fangzeit erbeuteten Fische zur Wertung gebracht werden dürfen. Wer grobe Verfehlungen gegen die Bestimmungen **beweisbar** feststellt, hat diese der Vorstandschaft sofort anzuzeigen. Das Anheizen der Gerüchteküche ist weder ehrenvoll noch kameradschaftlich.

Um die Chancengleichheit aller Teilnehmer soweit möglich zu sichern, darf nur **vom Ufer** aus geangelt werden. Dies gilt auch für Fliegenfischer.

8. KONTROLLE - AUFSICHT

Die Mitglieder der Vorstandschaft und jeder Jahreskarteninhaber sind berechtigt, ihnen unbekannte Fischer am Wasser zu kontrollieren.

Die von der Aufsichtsbehörde bestellten Fischereiaufseher sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und haben das Recht zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Fängen und Fischereigeräten. Die Angler sind verpflichtet, den Jahreskarteninhabern und Fischereiaufsehern auf Verlangen Erlaubnisschein und Staatskarte vorzuzeigen und deren Anordnungen zu befolgen.

9. FLURSCHÄDEN - UMWELTSCHUTZ

Flurschäden sind unbedingt zu vermeiden. Bei hohem Grasbestand sind die Wiesen nur in unmittelbarer Nähe der Ufer zu begehen. Eine Überquerung ist untersagt. Kraftfahrzeuge sind an geeigneten Stellen abzustellen.

Für Flurschäden haftet nicht der Verein, sondern der Verursacher.

Gleiches gilt für die Umweltverschmutzung. Die Fischer fühlen sich naturverbunden und schon daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Ufer und Gewässer rein zu halten. Wegwerfen und liegenlassen von Flaschen, Papier, Anglersachen usw. ist damit nicht vereinbar. Jeder Fischer soll seinen Angelplatz mindestens so sauber verlassen, wie er ihn betreten hat. Auch ist zu starkes Beschneiden von Sträuchern und Bäumen und das Versenken des Abfalls ins Wasser zu unterlassen.

10. HAFTUNG

Der Verein schließt jegliche Haftung für Unfälle, Personen- und Sachschäden aus, ob fahrlässig oder grobfahrlässig verursacht. Die bestehende Haftpflichtversicherung deckt nur in beschränktem Umfang Sachschäden z. B. Viehschaden durch fahrlässig im Grase verlorene Angelhaken.

Für mitfischende Jungfischer ist der Aufsichtspflichtige alleine voll verantwortlich. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (z.B. bei Nachtfischen) sind zu beachten.